

er den Umstand, daß „Hafer“ Gegenstand des Vertrages ist und für „Hafer“ an der Berliner Börse Terminpreise notirt werden, für unerheblich, vielmehr für entscheidend, daß nicht allgemein „Hafer“, sondern eine speziell individualisierte Waare, nämlich „Hafer laut Probe“ gehandelt ist und für derartige Geschäfte nach der von den Altesten der Kaufmannschaft zu Berlin ertheilten Auskunft Terminpreise nicht notirt werden. Wie weiter ausgeführt wird, unterliegen überhaupt nur solche Börsengeschäfte der Steuer, welche der Spekulation dienen, eine wesentliche Voraussetzung der Spekulation sei aber eine möglichst leichte Übertragbarkeit des Geschäfts, diese werde wieder wesentlich bedingt und gefördert durch die Existenz eines allgemeinen anerkannten Terminpreises, und an diesen Vorbedingungen fehle es im vorliegenden Falle.

Mit Recht wird von der Revision die Verleugnung des Gesetzes vom 29. Mai 1885 gerügt.

Dem Berufungsrichter ist vorweg darin nicht beizutreten, daß ein entscheidendes Gewicht auf den Umstand zu legen ist, daß das in Rede stehende Geschäft der leichten Übertragbarkeit ermangele. Der fragliche Umstand kann als ein die Steuerpflichtigkeit bedingtes selbständiges Moment nicht in Betracht kommen. Nach den Worten des Gesetzes wird die Stempelpflichtigkeit der dort bezeichneten Geschäfte dadurch bedingt:

- 1) daß dieselben unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden und
- 2) daß sie Mengen von Waaren zum Gegenstande haben, welche börsenmäßig gehandelt werden, und dies sind Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.

Die Beurtheilung hat sich daher darauf zu erstrecken, ob diese Voraussetzungen zutreffen. Nach den vorstehend wiedergegebenen Entscheidungsgründen hat der Berufungsrichter die erste Voraussetzung als vorliegend festgestellt, dagegen das Vorhandensein der zweiten Voraussetzung verneint, weil der Waare durch die Bezugnahme auf die Probe ein spezielles Merkmal gegeben ist und für so spezialisierte Waarengattungen Terminpreise nicht notirt werden. Dieser letztere Entscheidungsgrund ist, wie der jetzt erkennende Senat des Reichsgerichts schon in dem Urtheile vom 24. November 1887 in Sachen D. wider Fiskus IV. 119/87, welchem ein dem gegenwärtigen entsprechender Sachverhalt zu Grunde liegt, des Näheren dargelegt hat, rechtsirrthümlich. Nach dem Sinne des Gesetzes ist für die Stempelpflichtigkeit des Geschäfts allein entscheidend, ob der Gegenstand desselben nach seiner objektiven Beschaffenheit einer Waarengattung, bzw. einer Unterart derselben, angehörig, für welche Terminpreise notirt sind und die sich dadurch als Objekt börsenmäßiger Spekulation kennzeichnen; dagegen kommen die Qualitäten der Gattung oder deren Unterart nicht in Betracht, so daß nicht in Frage treten kann, ob für die speziell gehandelten Qualitäten Terminpreise notirt werden. Unbestritten ist im gegebenen Falle „Hafer“ gehandelt worden und nach der Feststellung des Berufungsrichters werden für „Hafer“ an der Berliner Börse Terminpreise notirt. Die oben bezeichnete zweite Voraussetzung für die Stempelpflichtigkeit des Geschäfts trifft daher zu. Die von dem Berufungsrichter in Bezug genommene Auskunft der Altesten der Berliner Kaufmannschaft ist, worauf von der Revision mit hingewiesen wird, ohne Bedeutung; denn nach derselben werden für Geschäfte der vorliegenden Art Terminpreise an der Berliner Börse nicht notirt, während es nach dem Gesetze darauf ankommt, ob für die Waare Terminpreise notirt werden.

Da sonach das angefochtene Urtheil auf einer Rechtsnormverleugnung beruht, unterliegt dasselbe der Aufhebung. — Die in der Sache selbst zu treffende Entscheidung muß zur Abweisung der Klage führen.

Der Berufungsrichter hat unter prozeßualisch nicht anzufechtender Begründung festgestellt, daß das in Rede stehende Geschäft unter Zugrundelegung der Usancen der Berliner

Börse geschlossen worden ist. Zwar hat er der Feststellung mit Rücksicht darauf, daß „laut Probe“ gehandelt ist, die Einschränkung: „abgesehen von der Qualität der Waare“ beifügt. Diese Einschränkung entbehrt jedoch der rechtlichen und thatsächlichen Grundlage. Denn daß, was der Berufungsrichter anzunehmen scheint, Geschäfte „laut Probe“ überhaupt nicht von dem Gesetze vom 29. Mai 1885 betroffen werden, ergibt sich weder aus dem Wortlaut, noch aus dem inneren Zusammenhange oder aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, wie solches gleichfalls in dem vorallegirten reichsgerichtlichen Urtheil vom 24. November 1887 ausgeführt worden ist, und andererseits folgt aus dem von dem ersten Richter, ohne Widerspruch der Parteien, konstatirten Inhalt der von der Berliner Produktionsbörse aufgestellten „Bedingungen für den Berliner Getreidehandel“, deren Eigenschaft als „Börsensancen“ mit Grund nicht bezweifelt werden kann, daß Geschäfte der in Rede stehenden Art — Lokogeschäfte laut Probe — an der Berliner Börse usancenmäßig sind.

Es war daher die Berufung des Klägers gegen das erinstanzliche abweisende Urtheil zu verwerfen und wegen der Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz gemäß § 92 Absatz 1 und 3 der Civilprozeßordnung, wie geschehen, zu erkennen.

Urtheil des II. Straß. vom 10. Febr. 1888 c. R. (216/88) (LG. Lyd).

RGef. v. 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins. §. 40.

Bundesges. v. 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen Staaten u. s. w., §. 57.

I. Auf Einziehung der gemäßbrauchten Gefäße ist in Ermangelung der Beurtheilung einer bestimmten Person selbständig zu erkennen.

II. In diesem Falle können die Kosten dem freigesprochenen Angeklagten lediglich um deswillen, weil er sich in der Stellung des Einziehungsinteressenten befindet, nicht auferlegt werden.

Verwerfung der vom Provinzialsteuerdirector eingelegten Revision, soweit diese gegen Freisprechung des Angeklagten sich richtete; Aufhebung, soweit Confiscation nicht ausgeprochen war. Aus den Gründen: Zu Unrecht ist vom Berufungsrichter unterlassen, die Confiscation des gemäßbrauchten Maishleitungsrohrs auszusprechen. Festgestellt ist, daß nicht durch einen bloßen unabwendbaren Zufall dasselbe mit Maihle gefüllt worden, sondern, daß dies durch Personen geschehen ist, welche in der Brennerei beschäftigt waren, also eine Convention begingen. Darnach war aber, mochten dieselben bestraft werden können oder nicht, zufolge Nr. 5 der Allerh. OG. vom 10. Jan. 1824 „an und für sich“ die Confiscation „der gebrauchten Gefäße“ auszusprechen. Durch das RGef. vom 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins (RGef.-Bl. S. 253) ist keine Änderung herbeigeführt. Dasselbe hat durch § 40 für die Zeit vom 1. Oct. 1887 ab das Ges. vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesges.-Bl. S. 384) für das gesamme Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den Änderungen und Ergänzungen der §§ 41—43 in Kraft gesetzt. § 57 des Ges. vom 8. Juli 1868 enthält in wesentlich ungeänderter Fassung eben die Bestimmungen wie Nr. 5 der Allerh. OG. vom 10. Jan. 1824. Es ist demnach nicht beabsichtigt, der dieser Bestimmung bisher gegebenen Auslegung entgegenzutreten, wie sie insbesondere in dem Urtheil des kgl. preuß. OTr. vom 30. März 1874 (Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 15 S. 203, ebenso im Urth. v. 17. Juni 1875 das. 16, 460) entwickelt und aus der Entstehungsgeschichte begründet war. In Übereinstimmung damit ist vom RG. in dem Urtheil vom 20. Jan. 1887 (Rechtspr. Bd. 9 S. 66)